



Bundesversicherungsamt

Bundesversicherungsamt, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An alle  
bundesunmittelbaren Träger der  
gesetzlichen Krankenversicherung

- nur per E-Mail -

HAUSANSCHRIFT

Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

TEL +49 228 619 1609

FAX +49 228 619 1872

referat\_116@bvamt.bund.de  
www.bundesversicherungsamt.de

BEARBEITER(IN) MARTIN PIROTH

2. Februar 2018

AZ 116-8240-2075/2017  
(bei Antwort bitte angeben)

**nachrichtlich:**

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Referat IVb 3  
DRV Bund, Direktoratium

**Datenschutz und Datenverarbeitung - Teilnahme der gesetzlichen Krankenkassen am  
Abrufverfahren eSolution bei der DRV Bund; Klarstellung zur Anwendung der gesetz-  
lichen Regelung im § 148 Abs. 3 SGB VI**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Errichtung eines Abrufverfahrens und die Teilnahme an einem solchen ist für die Sozialversicherungsträger und für weitere Behörden grundsätzlich gemäß § 79 SGB X durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu genehmigen. Für die Rentenversicherung gilt allerdings die Spezialnorm nach § 148 Abs. 3 Satz 3 SGB VI. Danach ist eine Übermittlung durch Abruf aus Dateien der Träger der Rentenversicherung an die gesetzliche Krankenversicherung möglich, ohne dass es einer Genehmigung gemäß § 79 Abs.1 SGB X bedarf. Hier verdrängt die Spezialvorschrift (§ 148 SGB VI) die Generalvorschrift (§ 79 SGB X).

Wir weisen Sie daher darauf hin, dass zukünftig im Verfahren "eSolution" für die Krankenkassen keine besondere Genehmigung durch das Bundesversicherungsamt erforderlich ist. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn bei eSolution neue Teilverfahren eingeführt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Th. Schlotter', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Thorsten Schlotter)